

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 161-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.886

Eingereicht am: 01.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Lüthi (Burgdorf, SP)
Weitere Unterschriften: 12

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.09.2014

RRB-Nr.: 497/2015 vom 01. Juni 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ursache und Wirkung der Streichung der kurzfristigen Erwerbseinsätze für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene (KFE)

Der Migrationsdienst des Kantons Bern hat per Ende des letzten Jahres (2013) die kurzfristigen Erwerbseinsätze (KFE) gestrichen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Erwerbsquote bei den vorläufig Aufgenommenen und bei den Flüchtlingen im Kanton Bern unterdurchschnittlich sei. Gemäss den Asylhilfsorganisationen waren die KFE eine unkomplizierte Möglichkeit, Temporär-Jobs unter Einhaltung der geltenden Mindestlöhne im Asylbereich zu vermitteln. Für Migrantinnen und Migranten mit dem Ausweis F muss nun – damit sie überhaupt einer Arbeit nachgehen können – ein Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung beim Migrationsdienst gestellt werden, dessen Bearbeitung 4 bis 6 Wochen dauert. Dadurch wird der Einstieg – nebst allen weiteren Erschwernissen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene – in den ersten Arbeitsmarkt enorm erschwert. Ausserdem hatten die KFE den positiven Nebeneffekt, dass die Bevölkerung in Kontakt mit arbeitenden und integrationswilligen Menschen mit vorläufigem Aufenthaltsstatus kam.

Der Geschäftsleiter des Amts für Migration und Personenstand des Kantons Bern, Herr Markus Aeschlimann, schreibt in einer Stellungnahme per E-Mail: «Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die KFE oftmals für eine unbefristete Dauer eingegangen und damit die Bestimmungen über den ordentlichen Stellenantritt umgangen wurden. Dies bestätigte uns auch das BECO. Zudem konnte keine erwiesene Erleichterung im Zugang zum ersten Arbeitsmarkt festgestellt werden.»

Die Asylhilfsorganisationen im Kanton Bern widersprechen dieser Ansicht aber grösstenteils und bezeichnen die KFE als taugliches Instrument, um kleine Arbeitspensen in Firmen und Privathaushalten zu ermöglichen, durch deren Wegfall nun gar kein Geld mehr aus der Wirtschaft oder von Privaten in diesen Bereich fliesst, da der Aufwand für das Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses unverhältnismässig hoch geworden sei. Menschen mit dem Ausweis F müssen somit zur Erlangung von Grundarbeitsfähigkeiten und Tagesstrukturen an verhältnismässig teure Integrationsprojekte der GEF überstellt werden.

Die durch den Wegfall der KFE frei gewordenen finanziellen Mittel will der Migrationsdienst nun bei den gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen investieren (GeBePro). Diese sollen die Grundarbeitsfähigkeiten für alle Personen mit Ausweis N (ausschliesslich) nachhaltig stärken.

Aus dem Vorgehen und betreffend eine grundsätzliche Strategie von POM und GEF, was den Umgang mit einer möglichst raschen (Arbeits-)Integration von Betroffenen anbelangt, ergeben sich folgende politische Fragen:

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sollen aus Sicht des Regierungsrates Asylsuchende im Kanton Bern grundsätzlich arbeiten dürfen?
2. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat, um Menschen mit F- oder N-Ausweisen möglichst rasch die Erlangung der Grundarbeitsfähigkeiten und damit die Arbeitsintegration in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen?
3. Aufgrund welcher Erhebungen oder Untersuchung kam der Migrationsdienst zum Schluss, dass die KFE zweckentfremdet genutzt würden?
4. Was hat der Regierungsrat oder der Migrationsdienst vor der gänzlichen Abschaffung der KFE unternommen, um den erwähnten Missbrauch aus Sicht der Migrationsdienste bei den Anbietern von KFE-Programmen zu unterbinden?
5. Wurde die KFE-Situation durch den Migrationsdienst mit den Asylhilfeorganisationen besprochen und analysiert? Wurden diese um eine Stellungnahme gebeten?
6. Konnten die zusätzlichen GeBe-Programme seit Januar 2014 nahtlos an die KFE-Programme anschliessen? Falls nein: Wann werden die frei gewordenen KFE-Bundessubventionsmittel in welche zusätzlichen GeBe-Programme einfliessen können?
7. Welche Lastenverschiebung ergibt sich innerhalb der Direktionen daher, dass bisherige KFE-Teilnehmende der POM nun Integrationskursen der GEF zugewiesen werden müssen, um Grundarbeitsfähigkeiten zu erlangen?
8. Ergibt sich durch die Streichung der KFE eine Kürzung der dafür vorgesehenen Bundessubventionen? Falls ja, in welchem Umfang?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Eine allfällige Wiedereinführung der KFE-Programme für das kommende Jahr sollte in den Voranschlag der Novembersession einfliessen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Nach Ansicht des Regierungsrats sollen Asylsuchende im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben arbeiten dürfen.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat nahm am 11. Februar 2015 die Arbeiten der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)¹ zum Asyl- und Flüchtlingsbereich zur Kenntnis. Er hat die zuständigen Direktionen beauftragt, für die ausgewiesenen Handlungsfelder rechtliche, organisatorische und finanzielle Massnahmen sowie aussagekräftige Wirkungsindikatoren zu definieren. Die IIZ übernimmt die Koordination. Die Massnahmen und Indikatoren sind dem Regierungsrat in Form eines Umsetzungskonzeptes bis Mitte des Jahres 2015 vorzulegen. Dabei geht es u.a. auch darum, die Zuständigkeiten der Behörden und deren Zusammenarbeit bei der Förderung der Grundarbeitsfähigkeiten von Personen des Asylbereichs und damit deren Integration in den ersten Arbeitsmarkt² zu optimieren.

Die Arbeiten der IIZ haben Handlungsbedarf im Bereich der strukturellen Ansätze offengelegt und sehen die Notwendigkeit, die Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und die Vorbereitung der Integration von Personen im hängigen Asylverfahren zu fördern. Die Bestrebungen der IIZ, nach Alternativen zum Instrument der KFE zu suchen, die zur Integration von Personen in hängigen Asylverfahren beitragen, zu raschen Bewilligungsverfahren führen und sich nicht negativ auf den Arbeitsmarkt auswirken, entsprechen dem Auftrag des Regierungsrats.

Zu Frage 3

Die KFE wurden durch das MIP in einer Weisung geregelt, welche in den Bernischen Systematischen Informationen an die Gemeinden publiziert wurde (BSIG Nr. 10.3/29). Nach dieser Weisung dienen die KFE dazu, den Asylsuchenden eine Tagesstruktur zu bieten und den Arbeitgebern Ressourcen anzubieten, um personelle Engpässe zu überbrücken. Mit diesen Vorgaben war eine Finanzierung der KFE aus Bundessubventionen zu rechtfertigen, weil die Betreuung in der Sozialhilfe ausdrücklich auch die Tagesstruktur vorsieht.

Das MIP hatte in den Leistungsverträgen mit den Asylsozialhilfestellen eine Pauschalbewilligung für KFE vorgesehen. Aufgrund der fehlenden Kontrollmöglichkeiten (namentlich die Teilnahme an KFE und deren nachweisliche Wirkung) strich das MIP die Pauschalbewilligung für KFE aus den Leistungsverträgen für das Jahr 2013. Fortan musste für jeden Einsatz in einem KFE ein Gesuch an das MIP gerichtet werden. Die Erfahrungen in den ersten Monaten des Jahres 2013 zeigten, dass die meisten Gesuche für eine „unbefristete Dauer“ eingereicht worden waren, was in eklatanten Widerspruch zum Gedanken der KFE stand. Es entstand somit der Eindruck, dass mit der Pauschalbewilligung der Anreiz erhöht worden war, die üblichen arbeitsmarktrechtlichen Vorgaben zur Erwerbstätigkeit zu umgehen.

¹ Vertretungen aus den Direktionen VOL, GEF, POM und ERZ

² Der erste Arbeitsmarkt entspricht dem „regulären“ Arbeitsmarkt. Das heisst, er umfasst alle Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse, die im Rahmen der freien Wirtschaft bestehen.

Zu Frage 4

Der fehlende Nachweis für die Wirksamkeit von KFE zur Förderung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt und die Missbrauchsverdachte führten zur Entscheidung des MIP, das Instrument der KFE aufzuheben.

Zu Frage 5

Das MIP hat auf eine breit abgestützte Vernehmlassung bei den Asylsozialhilfestellen verzichtet.

Zu Frage 6

Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme (GeBePro) sind kein Ersatz für KFE, sondern existieren immer parallel zu den KFE. Im Unterschied zu den KFE ist bei den GeBePro der Auftraggeber die öffentliche Hand. Die Programme sollen den Teilnehmenden primär eine Tagesstruktur geben und dazu beitragen, dass eine gewisse Grundarbeitsfähigkeit erhalten oder im optimalen Fall aufgebaut werden kann. Eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt wird mit diesem Instrument nicht direkt angestrebt. Insofern eignen sich die GeBePro vorwiegend für Personen, die (noch) keine langfristige Aufenthaltsperspektive in der Schweiz haben. Die GeBePro-Angebote richten sich demzufolge primär an Asylsuchende im hängigen Asylverfahren.

Unabhängig vom KFE-Verzichtsentscheid ergab sich ein zusätzlicher Bedarf an GeBePro. Demzufolge erhöhte das MIP das Budget für GeBePro im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 1.2 Millionen Franken.

Zu Frage 7

Im Kanton Bern widmet sich insbesondere die GEF mit ihrer entsprechenden Fachstelle um Fragen und Massnahmen zur Förderung der Integration. Die Integrationspauschale des Bundes für vorläufig Aufgenommene geht vollumfänglich an die GEF. Demzufolge ist es naheliegend, dass sich die GEF um die Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen kümmert.

Die Annahme der Interpellanten, dass vorläufig Aufgenommene, die früher KFE Angebote in Anspruch genommen hätten, heute – auf Anweisung der POM – Integrationskurse bei der GEF besuchen müssten, trifft nicht zu.

Zu Frage 8

Die Streichung der KFE führte zu keinerlei Kürzung der Bundessubventionen. Die Abgeltung des Bundes für die Asylsozialhilfe zugunsten von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen kann kaum beeinflusst werden, da sie anhand des Personenbestandes und der Erwerbsquote von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen im Schweizer Mittel bemessen wird.

An den Grossen Rat